

Als Besatz im Sinne dieses Dokumentes gelten: Fremdgetreide, Schwarzbesatz (Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Mutterkorn, Brandbutten, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente, Steine, Staub)

Die Annahme von Getreide kann insbesondere verweigert werden, wenn die Werte für Besatz einen Anteil von 2,5 Prozent, für Mutterkorn von 0,1 Prozent übersteigen oder die Partie einen augenscheinlich gravierenden Befall mit Fusarien aufweist.

Bei Abweichung von den oben genannten (o.g.) Qualitätsparametern, sofern eine Lagerung/Verarbeitung aus technischen Gründen möglich ist, erfolgen Abzüge nachfolgendem Verfahren:

Hektolitergewicht:	pro kg Mindernaturalgewicht werden anteilig 1% in Abzug gebracht
Feuchtigkeit:	Abzug 1:3; Annahme bis max. 16,0 %
Besatz:	ab 2,1 % Mengenabzug 1:1; ab 2,5 % Mengenabzug 1:2
- Schwarzbesatz:	ab 0,6 % Mengenabzug 1:1;
Schmacht/ - Bruchkorn:	ab 15,1 % Mengenabzug 1:1
Bruchkorn (Mais, Leguminosen):	ab 10,1 % Mengenabzug 1:1

Mykotoxine: Der Käufer behält sich das Recht der Annahmeverweigerung, für Lieferungen mit einer Überschreitung, vor. Ggf. erfolgen bei geringeren Überschreitungen Abschläge, die den erhöhten Aufwand bzgl. der erforderlichen Reinigung und/oder Separierung abdecken. Eine Überschreitung der Grenzwerte führt zu einem Abzug von 4,00 €/To.

Der Käufer behält sich das Recht der Annahmeverweigerung vor für Lieferungen mit einem unverhältnismäßig hohen, sichtbaren Auswuchs. Der maximal akzeptierte Auswuchsanteil einer Lieferung hängt von der insgesamt im Rahmen des Erntegeschehens der kommenden Ernte auftretenden, witterungsbedingten Auswuchsneigung ab und wird entsprechend während des Ernteverlaufs bestimmt.

Die Anlieferung muss in geeigneten, sauberen Fahrzeugen erfolgen. Der gewerbliche Transport unterliegt einer geeigneten Zertifizierung z.B. nach GMP. Detailauskunft erteilt Ihnen gern das abnehmende Unternehmen.

In Abweichung von den Bestimmungen der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel wird vereinbart, dass zu Feststellung von unerwünschten/verbotenen Stoffen sowie Kontaminanten und hieraus resultierender Ansprüche die vom Käufer gezogenen Rückstellmuster von etwa 500 g in feuchtigkeitsundurchlässigen und weitgehend luftdicht verschließbaren Behältnissen (Deba-Safe-Beutel) herangezogen werden.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Rohwaren der Futtermittelindustrie“ sowie daran angegliedert die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel. Bei cif-Partien kommt anstelle der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel der Deutsch-Niederländische Vertrag Nr. 7 (DNV7) zur Anwendung. Darüber hinaus gelten bei cif-Anlieferung für Schiffe: Löschzeit gemäß deutsch gesetzlich (VO '94), sowie Liegegeld beim Löschen gemäß §32BinSchG ('94).

Nebenerzeugnisse und Erzeugnisse der Getreide verarbeitenden Industrie

Qualitätsparameter für Nebenerzeugnisse und Erzeugnisse der Getreide verarbeitenden Industrie:

Deoxynivalenol (DON) mg/kg	max. 1
Zearalenon mg/kg	max. 0,10
Ochratoxin A mg/kg	max. 0,05

Nebenerzeugnisse und Erzeugnisse der Getreideverarbeitung dürfen, die in der obigen Tabelle angegebenen Mykotoxinparameter nicht überschreiten. Die in der Empfehlung 2006/576/EG der Europäischen Kommission für Futtermittelausgangserzeugnisse bzw. Getreideerzeugnisse und –nebenerzeugnisse aufgeführten Richtwerte werden nicht akzeptiert. Der Käufer behält sich das Recht der Annahmeverweigerung von Ware vor, falls diese die von der Futtermittelwirtschaft definierten Mykotoxinparameter überschreitet.

Monitoring auf Aflatoxin B1 in Mais und Maisprodukten

Bei Lieferung von Maispartien und Maisverarbeitungsprodukten aus Regionen bzw. (Dritt-)Ländern, bei denen verstärkte Aflatoxin B1-Belastungen und Grenzwertüberschreitungen erwartet werden, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Vorgaben gemäß den aktuell gültigen Zusatzkontrollplänen der QS GmbH bzw. von GMP+ oder einem anderen anerkannten Standard. Auf Anforderung sind dem Käufer entsprechende Bescheinigungen, die die Einhaltung der Vorgaben dokumentieren, unverzüglich vorzulegen. Das Anbauland ist in den Anlieferunterlagen grundsätzlich zwingend anzugeben.